

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 218/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Josef R [REDACTED], Sch [REDACTED], C [REDACTED].

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 15. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten
Landes gegen die Nichtzulassung der Re-
vision in dem Urteil des 14. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
23. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde trägt das be-
klagte Land.

G r u n d s ä t z e

Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten
Landes gegen das Urteil der 2. Entschädigungskammer des
Landgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1967 mit der Begründung
zurückgewiesen, daß das beklagte Land nicht berechtigt ge-
wesen sei, durch den Änderungsbescheid vom 20. Oktober 1966
den Hundertsatz der Gesundheitsschadenersatzrente des Klägers
ab 1. Januar 1966 von 60 auf 55 % herabzusetzen. Dem Er-
laß des Änderungsbescheides vom 20. Oktober 1966 stehe
in erster Linie die Unanfechtbarkeit des Änderungsbescheides

Diese Ausführungen tragen im Ergebnis die Abwertung der Berechnung des beklagten Landes. Im Falle einer erst dem 19. September 1965 eingetragenen wesentlichen Änderung der Verhältnisse, der durch einen nach der Verbindung der 7. ÄnderungsVO ergangenen Änderungsberechold Rechnung getragen wird, ist zwar die Neuberechnung allein nach dem seit dem 4. Mai 1966 mit Wirkung vom 19. September 1965 geltenden Vorschriften vorzunehmen. Daher sind Rentenerhöhungen, die sich durch die 7. ÄnderungsVO ergeben, auf Grund des Niedertrags zu errechnen, der nach dem § 15, 15 a der 2. DV-MBG idF d. 7. ÄnderungsVO ermittelt wird (BGR Nr. 1968, 360).

Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Die Entscheidungsbeförde hatte in dem ersten Änderungsbescheid vom 8. September 1966 zusammen mit der Festsetzung der linearen Rentenerhöhungen auf Grund der 7. ÄnderungsVO den Niedertrags der Rente gerade im Hin-



blick auf den neuen § 15 a der 2. DV-BEG auf 60 % erhöht, weil die allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Kläger ab 1. Dezember 1965 mit 100 % festgestellt worden war. Die Entschädigungsbehörde konnte dann nicht, ohne daß eine neue Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vorlag, diesen Hundertsatz durch Bescheid vom 10. Oktober 1966 wieder auf 55 % herabsetzen, weil sie nach ihrer Meinung bei dem Bescheid vom 8. September 1966 von einer falschen Rechtsauffassung hinsichtlich der Bewilligung des 5 %igen Zuschlages nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG ausgegangen war. Eine Änderung der Rechtsauffassung oder der Verwaltungspraxis ist keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 35 BEG. Außerdem würden durch ein solches Verfahren die bei Erlass des Bescheides vom 8. September 1966 bestehenden Verhältnisse anders bewertet, und damit würde in die Unanfechtbarkeit der früheren Entscheidung eingegriffen werden. Für eine solche nachträgliche Berichtigung eines inzwischen als unrichtig erkannten Bescheides enthält jedoch Art. II der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG keine Rechtsgrundlage.

Die Zurückweisung der Berufung ist somit zu Recht erfolgt. Da auch im Übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG

für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde dem beklagten Lande zurückzuweisen.

Hai

Zorn